VERORDNUNG (EWG) Nr. 2792/86 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2855/85 hinsichtlich der Durchführungsvorschriften zu dem Muster des im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu verwendenden Anmeldungsvordrucks

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 678/85 des Rates vom 18. Februar 1985 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr (1), insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 679/85 des Rates vom 18. Februar 1985 zur Festlegung des Musters des im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu verwendenden Anmeldungsvordrucks (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2791/86 (3), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2855/85 der Kommission (4) wurden die Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 678/85 und (EWG) Nr. 679/85 festgelegt. In Artikel 12 dieser Verordnung ist die Möglichkeit vorgesehen, die handschriftliche Unterzeichnung durch bestimmte moderne technische Verfahren zu ersetzen. Der Einsatz von Datenverarbeitungssystemen ist außerdem geeignet, den manuellen oder mechanischen Stempelabdruck durch die Zollstellen durch eine diesem System eigene Methode zu ersetzen. Es ist deshalb notwendig, dieser technischen Entwicklung Rechnung zu tragen und infolgedessen die genannte Verordnung entsprechend zu ändern.

Die auf Initiative des Kommission sowohl von einigen Verwaltungen als auch von einigen Wirtschaftsbeteiligten durchgeführten Tests haben erkennen lassen, daß es notwendig ist, das Muster des Einheitspapiers zu ändern und das dazugehörige Merkblatt klarer zu fassen. Es ist deshalb erforderlich, die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 2855/85 entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Warenverkehr —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2855/85 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Artikel 12a eingefügt:

   „*Artikel 12a*

   Werden für die Erfüllung der Förmlichkeiten öffentliche oder private Datenverarbeitungssysteme eingesetzt, die auch Anmeldungen ausdrucken, so können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zulassen, daß statt des manuellen oder mechanischen Anbringens eines Zollstempels und der Unterschrift der zuständigen Beamten diese so erstellten Anmeldungen direkt durch diese Systeme bestätigt werden können."

2. In Artikel 15 Absatz 1 zweiter Unterabsatz erhält der zweite Satz folgende Fassung:

   „Die Felder Nrn. 1 (mit Ausnahme des mittleren Teils), 2, 3, 4, 5, 6, 8, 15, 17, 18, 19, 21, 25, 27, 31, 32, 33 (hinsichtlich des ersten Teilfeldes links), 35, 38, 40, 44, 50, 51, 52, 53, 55 und 56 der Exemplare für das gemeinschaftliche Versandverfahren (1, 4, 5 und 7) haben jedoch einen grünen Grund".

3. Die Anhänge I bis III werden durch die Anhänge I bis III dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1985, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1985, S. 7.
(3) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 274 vom 19. 10. 1985, S. 1.

ANHANG I

ANGABE DER EXEMPLARE DER VORDRUCKE COM UND COM/c GEMÄSS DEN ANHÄNGEN I UND III DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 679/85, AUF DENEN DIE EINTRAGUNGEN SELBST DURCHSCHREIBEND ERSCHEINEN MÜSSEN

(Exemplar 1 eingeschlossen)

Feld Nr.	Nummern der Exemplare
I. Felder für die Beteiligten	
1	1 bis 8, ausgenommen mittleres Unterfeld: 1 bis 3
2	1 bis 5 (1)
3	1 bis 8
4	1 bis 8
5	1 bis 8
6	1 bis 8
7	1 bis 3
8	1 bis 5 (1)
9	1 bis 3
14	1 bis 4
15	1 bis 8
15a	1 bis 3
15b	1 bis 3
16	1, 2, 3, 6, 7 und 8
17	1 bis 8
17a	1 bis 3
17b	1 bis 3
18	1 bis 5 (1)
19	1 bis 5 (1)
20	1 bis 3
21	1 bis 5 (1)
22	1 bis 3
23	1 bis 3
24	1 bis 3
25	1 bis 5 (1)
26	1 bis 3
27	1 bis 5 (1)
28	1 bis 3
29	1 bis 3
30	1 bis 3
31	1 bis 8
32	1 bis 8
33	linkes Unterfeld: 1 bis 8 im übrigen: 1 bis 3
34a	1 bis 3
34b	1 bis 3
35	1 bis 8
37	1 bis 3
38	1 bis 8
39	1 bis 8
40	1 bis 5 (1)
41	1 bis 3
44	1 bis 5 (1)
46	1 bis 3
47	1 bis 3
48	1 bis 3
49	1 bis 3
50	1 bis 8
51	1 bis 8
52	1 bis 8
53	1 bis 8
54	1 bis 4
55	—
56	—
II. Felder für die Verwaltung	
A	1 bis 4 (2)
B	1 bis 3
C	1 bis 8 (2)
D	1 bis 4
E	—
F	—
G	—
H	—
I	—
J	—

(1) Die Ausfüllung dieser Felder durch die Benutzer kann in keinem Fall für Zwecke des gemeinschaftlichen Versandverfahrens auf den Exemplaren Nrn. 5 und 7 verlangt werden.

(2) Dem Versendungsmitgliedstaat freigestellt.

ANHANG II

ANGABE DER EXEMPLARE DER VORDRUCKE COM UND COM/c GEMÄSS DEN ANHÄNGEN II UND IV DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 679/85, AUF DENEN DIE EINTRAGUNGEN SELBST DURCHSCHREIBEND ERSCHEINEN MÜSSEN

(Exemplar 1 eingeschlossen)

Feld Nr.	Nummern der Exemplare	Feld Nr.	Nummern der Exemplare
I. Felder für die Beteiligten			
1	1 bis 4, ausgenommen mittleres Unterfeld: 1 bis 3	33	linkes Unterfeld: 1 bis 4 im übrigen: 1 bis 3
2	1 bis 4	34a	1 bis 3
3	1 bis 4	34b	1 bis 3
4	1 bis 4	35	1 bis 4
5	1 bis 4	37	1 bis 3
6	1 bis 4	38	1 bis 4
7	1 bis 3	40	1 bis 4
8	1 bis 4	41	1 bis 3
9	1 bis 3	44	1 bis 4
14	1 bis 4	46	1 bis 3
15	1 bis 4	47	1 bis 3
15a	1 bis 3	48	1 bis 3
15b	1 bis 3	49	1 bis 3
16	1 bis 3	50	1 bis 4
17	1 bis 4	51	1 bis 4
17a	1 bis 3	52	1 bis 4
17b	1 bis 3	53	1 bis 4
18	1 bis 4	54	1 bis 4
19	1 bis 4	55	—
20	1 bis 3	56	—
21	1 bis 4		
22	1 bis 3	**II. Felder für die Verwaltung**	
23	1 bis 3		
24	1 bis 3	A	1 bis 4 (1)
25	1 bis 4	B	1 bis 3
26	1 bis 3	C	1 bis 4
27	1 bis 4	D/J	1 bis 4
28	1 bis 3	E/J	—
29	1 bis 3	F	—
30	1 bis 3	G	—
31	1 bis 4	H	—
32	1 bis 4	I	—

(1) Dem Versendungsmitgliedstaat freigestellt.

ANHANG III

MERKBLATT ZU DEN VORDRUCKEN COM UND COM/c

TITEL I

Allgemeine Bemerkungen

A. Gestaltung der Vordrucke

Der Vordruck COM und die Ergänzungsvordrucke COM/c sind im Warenverkehr zwischen zwei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für die Versendung, das Versandverfahren (außer im Falle der im gemeinschaftlichen Versandverfahren für bestimmte Beförderungsarten vorgesehenen Vereinfachungen) und die Überführung von Gemeinschaftswaren (Ursprungswaren der Gemeinschaft oder Waren, die sich in der Gemeinschaft im zollrechtlich freien Verkehr befinden) in den freien Verkehr oder in ein anderes Verfahren im Bestimmungsmitgliedstaat zu verwenden.

Dabei bieten sich den Beteiligten mehrere Verwendungsmöglichkeiten, die zwei Kategorien zugeordnet werden können:

— Verwendung des vollständigen Vordrucksatzes, oder

— Verwendung von Teilsätzen.

1. *Verwendung des vollständigen Vordrucksatzes*

Es handelt sich um die Fälle, in denen der Beteiligte bei der Erfüllung der Versendungsförmlichkeiten einen Vordruck verwendet, der alle Exemplare enthält, die für die Förmlichkeiten der Versendung und des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens sowie für die Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat benötigt werden.

Dieser Vordruck besteht aus 8 Exemplaren:

— Exemplar Nr. 1, das von den Behörden des Versendungsmitgliedstaats aufbewahrt wird (Förmlichkeiten der Versendung und des gemeinschaftlichen Versandverfahrens);

— Exemplar Nr. 2, das für die Statistik des Versendungsmitgliedstaats bestimmt ist;

— Exemplar Nr. 3, das nach Bescheinigung durch die Zollstelle dem Versender zurückgegeben wird;

— Exemplar Nr. 4, das von der Bestimmungszollstelle aufbewahrt wird (Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren);

— Exemplar Nr. 5, das als Rückschein für das gemeinschaftliche Versandverfahren verwendet wird;

— Exemplar Nr. 6, das von den Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats aufbewahrt wird (Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat);

— Exemplar Nr. 7, das für die Statistik des Bestimmungsmitgliedstaats bestimmt ist (Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und im Bestimmungsmitgliedstaat);

— Exemplar Nr. 8, das nach Bescheinigung durch die Zollstelle dem Empfänger zurückgegeben wird.

Es handelt sich also um einen Vordrucksatz mit 8 Exemplaren, von denen die ersten 3 zur Erfüllung der Förmlichkeiten im Versendungsmitgliedstaat und die übrigen 5 zur Erfüllung der Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat zu verwenden sind.

Der Vordrucksatz mit 8 Exemplaren ist so gestaltet, daß in den Fällen, in denen eine in beiden Mitgliedstaaten gleichlautende Angabe einzutragen ist, diese Angabe unmittelbar vom Versender oder vom Hauptverpflichteten in das Exemplar Nr. 1 eingetragen wird und aufgrund einer chemischen Beschichtung des Papiers in Durchschrift auf sämtlichen anderen Exemplaren erscheint. Soll dagegen aus den verschiedensten Gründen (Schutz des Geschäftsgeheimnisses, unterschiedliche Angaben für den Versendungs- und Bestimmungsmitgliedstaat usw.) eine Angabe nicht von einem Mitgliedstaat zum anderen weitergegeben werden, so wird die Durchschrift der betreffenden Angabe durch die Desensibilisierung des Papiers auf die für den Versendungsmitgliedstaat bestimmten Exemplare beschränkt.

Wenn in das gleiche Feld eine andere Angabe für den Bestimmungsmitgliedstaat eingetragen werden muß, ist Kohlepapier zu verwenden, damit diese zusätzlichen Angaben auf den Exemplaren Nrn. 6 bis 8 erscheinen.

Insbesondere in Fällen, in denen die Anmeldungen in einem EDV-Verfahren erstellt werden, können jedoch anstelle des Vordrucksatzes mit 8 Exemplaren zwei Sätze mit jeweils 4 Exemplaren verwendet

werden, wobei alle Exemplare eine doppelte Funktion haben: 1/6, 2/7, 3/8 und 4/5; dabei entspricht der erste Satz hinsichtlich der dort einzutragenden Angaben den Exemplaren Nrn. 1 bis 4 und der zweite den Exemplaren Nrn. 5 bis 8.

In diesem Fall ist es notwendig bei jedem Satz die Numerierung der entsprechenden Exemplare dadurch anzugeben, daß man die jeweils nicht in Betracht kommenden Exemplarnummern streicht.

Diese Vordrucksätze mit vier Exemplaren sind so gestaltet, daß die in allen Exemplaren benötigten Angaben aufgrund der chemischen Beschichtung des Papiers in Durchschrift erscheinen.

2. *Verwendung von Teilsätzen*

Es handelt sich um Fälle, in denen nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 678/85 über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr der Beteiligte keinen vollständigen Vordrucksatz im Sinne der Ziffer 1 verwenden will. Er kann in diesem Fall für jeden Abschnitt (Versendung, Versandverfahren und Bestimmung) des Warenverkehrs mit Gemeinschaftswaren zwischen zwei Mitgliedstaaten die jeweils für die Erfüllung der Förmlichkeiten eines Verfahrensabschnitts benötigten Exemplare der Anmeldung verwenden. Er kann diesen Exemplaren, sofern er dies wünscht, die für die Erfüllung der Förmlichkeiten für den einen oder anderen weiteren Abschnitt erforderlichen Exemplare beifügen.

Im Falle einer Verwendung von Teilsätzen sind also verschiedene Kombinationen möglich, wobei die Nummern der zu verwendenden Exemplare denen in Absatz 1 entsprechen:

Es sind beispielsweise die folgenden Kombinationen möglich:

— nur Versendung: Exemplare Nrn. 1, 2 und 3;
— Versendung + Versandverfahren: Exemplare Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 7;
— Versendung + Bestimmung: Exemplare Nrn. 1, 2, 3, 6, 7 und 8;
— nur gemeinschaftliches Versandverfahren: Exemplare Nrn. 1, 4, 5 und 7;
— gemeinschaftliches Versandverfahren + Bestimmung: Exemplare Nrn. 1, 4, 5, 6, 7 und 8;
— nur Bestimmung: Exemplare Nrn. 6, 7 und 8.

Außer den genannten Fällen gibt es auch solche, in denen am Bestimmungsort der Gemeinschaftscharakter der betreffenden Waren nachzuweisen ist, ohne daß das gemeinschaftliche Versandverfahren in Anspruch genommen wurde. In diesen Fällen ist das dafür vorgesehene Exemplar Nr. 4 entweder gesondert oder in Verbindung mit dem einen oder anderen der vorgenannten Vordrucksätze zu verwenden. Ist das Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren aufgrund der Gemeinschaftsbestimmungen in 3 Exemplaren auszustellen, so sind zusätzliche Exemplare oder Ablichtungen des betreffenden Exemplars Nr. 4 vorzulegen.

Werden die Versendungsförmlichkeiten bei einer Grenzzollstelle des Versendungsmitgliedstaats erfüllt, ohne daß die Waren dort zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt werden (Fall nach Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren [1]), hat der Versender zusammen mit seiner Anmeldung auch ein Exemplar Nr. 4 abzugeben, das ihm nach Sichtvermerk durch die genannte Versendungszollstelle zurückgegeben wird. Dieses Exemplar ist sodann bei der Eingangszollstelle des angrenzenden Mitgliedstaats abzugeben.

Die Beteiligten können auf Wunsch auch Vordrucksätze drucken lassen, die der von ihnen getroffenen Wahl im Falle einer Verwendung von Teilsätzen entsprechen, sofern der verwendete Vordruck dem amtlichen Muster entspricht.

B. Verlangte Angaben

Die Vordrucke enthalten sämtliche Angaben, die von den verschiedenen Mitgliedstaaten verlangt werden können. Einige Felder müssen immer ausgefüllt werden, während andere nur dann auszufüllen sind, wenn der Mitgliedstaat, in dem die Förmlichkeiten erfüllt werden, dies verlangt. Zu diesem Zweck ist der Teil dieses Merkblatts betreffend die Verwendung der einzelnen Felder besonders zu beachten.

Unbeschadet der Anwendung vereinfachter Verfahren sieht die Maximalliste der Felder, die für jeden Abschnitt eines innergemeinschaftlichen Warenverkehrs auszufüllen sind, einschließlich der bei Anwendung von Sonderregelungen erforderlichen Felder, für die einzelnen Abschnitte wie folgt aus:

— Versendungsförmlichkeiten:

Felder Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 15a, 15b, 16, 17, 17a, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34a, 34b, 35, 37, 38, 41, 44, 46, 47, 48, 49 und 54;

---

[1]) ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.

— Förmlichkeiten des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens:
Felder Nrn. 1, (ausgenommen zweites Unterfeld), 2, 3, 4, 5, 6, 8, 15, 17, 18, 19, 21, 25, 27, 31, 32, 33 (erstes Unterfeld), 35, 38, 40, 44, 50, 51, 52, 53, 55 und 56 (Felder mit grünem Grund);

— Förmlichkeiten am Bestimmungsort:
Felder Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 15a, 16, 17, 17a, 17b, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34a, 35, 37, 38, 40, 41, 44, 46, 47, 48, 49 und 54;

— Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren (T 2 L):
Felder Nrn. 1 (ausgenommen zweites Unterfeld), 2, 3, 5, 14, 31, 32, 33, 35, 38, 40, 44 und 54.

C. Art der Verwendung des Vordrucks

In allen Fällen, in denen der gewählte Vordrucksatz mindestens ein Exemplar enthält, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem verwendet werden soll, in dem der Vordruck ursprünglich ausgefüllt wurde, sind die Vordrucke mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanographischen oder eines ähnlichen Verfahrens auszufüllen. Um das Ausfüllen mit der Schreibmaschine zu erleichtern, ist der Vordruck derart einzuspannen, daß der erste Buchstabe der im Feld Nr. 2 einzutragenden Angaben im Positionskästchen in der linken oberen Ecke erscheint.

In den Fällen, in denen alle Exemplare des gewählten Satzes im selben Mitgliedstaat verwendet werden sollen, können sie auch leserlich handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift ausgefüllt werden, soweit eine solche Möglichkeit in diesem Mitgliedstaat vorgesehen ist. Das gleiche gilt für Angaben in den Exemplaren, die für die Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens benötigt werden.

Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Angaben gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den zuständigen Behörden abgezeichnet werden. Diese Behörden können gegebenenfalls verlangen, daß eine neue Anmeldung abgegeben wird.

Außerdem können die Vordrucke mit Hilfe eines Reproduktionsverfahrens anstelle eines der vorgenannten Verfahren ausgefüllt werden. Sie können auch mittels eines Reproduktionsverfahrens hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt werden; dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Bestimmungen über die Vordruckmuster, über das Vordruckpapier und -format, über die zu verwendende Sprache, über die Leserlichkeit, über das Verbot von Rasuren und Übermalungen sowie über Änderungen eingehalten werden.

Nur die mit einer Nummer versehenen Felder sind erforderlichenfalls auszufüllen. Die übrigen mit einem Großbuchstaben versehenen Felder sind ausschließlich amtlichen Eintragungen vorbehalten.

Die für die Versendungszollstelle bzw. die Abgangszollstelle bestimmten Exemplare sind vom Beteiligten handschriftlich zu unterzeichnen.

Mit seiner Unterschrift oder gegebenenfalls der Unterschrift seines bevollmächtigten Vertreters übernimmt der Hauptverpflichtete die Haftung für alle Angaben betreffend das gemeinschaftliche Versandverfahren nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 über das gemeinschaftliche Versandverfahren und gemäß Buchstabe B.

Die Exemplare, die bei der Bestimmungszollstelle verbleiben sollen, sind vom Beteiligten handschriftlich zu unterzeichnen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Beteiligte im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten bei der Versendung und am Bestimmungsort mit seiner Unterschrift gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Haftung übernimmt für:

— die Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung und im Zusammenhang mit den von ihm zu erfüllenden Förmlichkeiten;

— die Echtheit der beigefügten Unterlagen;

— die Einhaltung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Verfahren.

Im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten für das gemeinschaftliche Versandverfahren und am Bestimmungsort wird darauf hingewiesen, daß jeder Beteiligte den Inhalt seiner Anmeldung genau prüfen sollte. Insbesondere hat der Beteiligte jede festgestellte Abweichung zwischen den anzumeldenden Waren und den Angaben, die sich gegebenenfalls schon auf den zu verwendenden Vordrucken befinden, unverzüglich der Zollstelle mitzuteilen. In einem derartigen Fall müssen für die Anmeldung neue Vordrucke verwendet werden.

Vorbehaltlich Titel III dürfen Felder, die nicht auszufüllen sind, keinerlei Angaben oder Zeichen aufweisen.

TITEL II

Bemerkungen zu den einzelnen Feldern

I. Förmlichkeiten im Versendungsmitgliedstaat

1. *Anmeldung*: Einzutragen sind die Kurzbezeichnung „COM", die Art der Anmeldung unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode sowie die Kurzbezeichnung „T 2" bei Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Versandverfahrens oder "T 2 L", wenn das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht in Anspruch genommen wird, aber der Gemeinschaftscharakter der Waren nachzuweisen ist.

   (Beispiel: | COM | 1 | T 2 |).

   Die Angabe der Art der Anmeldung ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

2. *Versender/Ausführer*: Hier sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift anzugeben. Bezüglich der Kenn-Nummer kann das Merkblatt von den Mitgliedstaaten ergänzt werden (die Kenn-Nummer ist eine von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilte Nummer).

   Bei Sammelsendungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Angabe „Verschiedenes" in dieses Feld einzutragen und ein Verzeichnis der Versender der Anmeldung beizufügen ist.

   Im Falle des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, ob sie diese Angabe verlangen.

3. *Vordrucke*: Anzugeben ist die laufende Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der der verwendeten Vordrucksätze (COM und COM/c zusammen) (Beispiel: Werden ein Vordruck COM und zwei Vordrukke COM/c vorgelegt, so ist der Vordruck COM mit 1/3, der erste Vordruck COM/c mit 2/3 und der zweite Vordruck COM/c mit 3/3 zu bezeichnen).

   Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (d. h. nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung" ist auszufüllen), wird in Feld Nr. 5 lediglich die Ziffer 1, in Feld Nr. 3 aber nichts angegeben.

   Werden anstelle eines Vordrucksatzes mit 8 Exemplaren zwei Vordrucksätze mit je 4 Exemplaren verwendet, so gelten die beiden als ein Vordrucksatz.

4. *Ladelisten*: Anzugeben ist die Anzahl der gegebenenfalls beigefügten Ladelisten bzw. der von der zuständigen Behörde zugelassenen handelsüblichen Listen, in denen die Waren beschrieben sind (in Ziffern). Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten im Falle der Versendungsförmlichkeiten freigestellt.

5. *Positionen*: Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken COM und COM/c (oder Ladelisten oder handelsüblichen Listen) angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung", die ausgefüllt sein müssen.

6. *Packstücke insgesamt*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt. Anzugeben ist die Gesamtzahl der Packstücke, aus denen die betreffende Sendung besteht.

7. *Bezugsnummer*: Die Angabe ist dem Beteiligten freigestellt; es handelt sich um die Nummer, die der Beteiligte der betreffenden Sendung gegeben hat.

8. *Empfänger*: Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person oder Personen, der (denen) die Waren auszuliefern sind.

   Für die Versendungsförmlichkeiten ist die Verwendung dieses Feldes den Mitgliedstaaten freigestellt, für das Versandverfahren hingegen obligatorisch.

   Die Angabe der Kenn-Nummer ist in diesem Stadium freigestellt.

9. *Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (für den Transfer oder die Rückführung der Fremdwährungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäftsvorgang verantwortliche Person).

14. *Anmelder/Vertreter*: Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen. Sind Anmelder und Versender identisch, ist „Versender" anzugeben. Bezüglich der Kenn-Nummer kann das Merkblatt von den Mitgliedstaaten ergänzt werden (die Kenn-Nummer ist eine von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilte Nummer).

15. *Versendungs-/Ausfuhrland*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten im Falle der Versendungsförmlichkeiten freigestellt, bei Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Versandverfahrens hingegen obligatorisch. Anzugeben ist der Mitgliedstaat, aus dem die Waren versendet werden, bzw. die Schweiz oder Österreich im Falle des Weiterversands aus diesen Ländern.

    Im Feld Nr. 15a ist die Kennziffer des betreffenden Mitgliedstaats oder Drittlands nach dem hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode anzugeben.

    Die Verwendung des Feldes Nr. 15b ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Angabe der Region, aus der die Waren versandt werden).

    Die Felder Nrn. 15a und 15b müssen im Falle des gemeinschaftlichen Versandverfahrens nicht ausgefüllt werden.

16. *Ursprungsland*: Die Mitgliedstaaten können diese Eintragung vorsehen, jedoch ohne den Beteiligten ihre Angabe zwingend vorzuschreiben. Betrifft die Anmeldung mehrere Warenpositionen unterschiedlichen Ursprungs, so ist in diesem Feld der Vermerk „Verschiedene" einzutragen.

17. *Bestimmungsland*: Anzugeben ist der betreffende Mitgliedstaat.

    In Feld Nr. 17a ist die Kennziffer dieses Mitgliedstaats nach dem hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode anzugeben.

    Das Feld Nr. 17b braucht in diesem Stadium nicht ausgefüllt zu werden.

    Die Felder Nrn. 17a und 17b müssen im Falle des gemeinschaftlichen Versandverfahrens nicht ausgefüllt werden.

18. *Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten im Falle der Versendungsförmlichkeiten freigestellt, bei Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Versandverfahrens hingegen obligatorisch. Anzugeben sind Kennzeichen oder Name(n) des/der Beförderungsmittel(s) (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), auf das (die) die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Versendungs- oder Versandförmlichkeiten erfüllt werden, unmittelbar verladen sind, sowie die Staatszugehörigkeit dieses Beförderungsmittels (oder — bei mehreren Beförderungsmitteln — die Staatszugehörigkeit des ziehenden bzw. schiebenden Beförderungsmittels) nach dem hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode (Beispiel: Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben).

    Bei Beförderungen im Postverkehr oder durch festinstallierte Transporteinrichtungen entfällt die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit.

    Bei Beförderung im Eisenbahnverkehr entfällt die Angabe der Staatszugehörigkeit.

    In den anderen Fällen ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, die Angabe der Staatszugehörigkeit zu verlangen.

19. *Ctr.*: Einzutragen sind unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode und nach Kenntnis im Zeitpunkt der Erfüllung der Versendungs- oder Versandförmlichkeiten die Angaben, die vermutlich den Gegebenheiten beim Überschreiten der Grenze des Versendungsmitgliedstaats entsprechen.

    Hinsichtlich des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist die Verwendung dieses Feldes den Mitgliedstaaten freigestellt.

20. *Lieferbedingung*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrags ersichtlich werden).

    In den betreffenden Mitgliedstaaten ist die von der Gemeinschaft hierfür vorgesehene Gliederung und Codierung zu verwenden.

21. *Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels*: Hinsichtlich der Angabe des Kennzeichens ist die Verwendung des Feldes den Mitgliedstaaten freigestellt.

    Die Angabe der Staatzugehörigkeit ist obligatorisch.

    Jedoch bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr oder durch festinstallierte Transporteinrichtungen entfallen die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit.

Anzugeben sind unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode Art (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), sodann das Kennzeichen, zum Beispiel durch Angabe der Zulassungsnummer oder des Namens des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Grenze des Versendungsmitgliedstaats benutzt wird, und die Staatszugehörigkeit dieses aktiven Beförderungsmittels, wenn sie bei Erfüllung der Versendungs- oder Versandförmlichkeiten bekannt ist.

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff" ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger" ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).

22. *Währung und in Rechnung gestellter Gesamtbetrag*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Angabe der Währung, auf die der Geschäftsvertrag lautet, unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode sowie Angabe des für sämtliche angemeldeten Waren in Rechnung gestellten Betrags).

23. *Umrechnungskurs*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (geltender Wechselkurs für die Umrechnung der Rechnungswährung in die Währung des betreffenden Mitgliedstaats).

24. *Art des Geschäfts*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrags ersichtlich werden).

    In den betreffenden Mitgliedstaaten ist die von der Gemeinschaft hierfür vorgesehene Gliederung und Codierung zu verwenden.

25. *Verkehrszweig an der Grenze*: Hier ist unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode die Art des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels anzugeben, mit dem die Waren das Gebiet des Versendungsmitgliedstaats verlassen.

    Hinsichtlich des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist die Verwendung dieses Feldes den Mitgliedstaaten freigestellt.

26. *Inländischer Verkehrszweig*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Angabe des innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats benutzten Verkehrszweigs nach dem hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode).

27. *Ladeort*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt. Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren nach Kenntnis im Zeitpunkt der Erfüllung der Versendungs- oder Versandförmlichkeiten auf das beim Überschreiten der Grenze des Versendungsmitgliedstaats benutzte aktive Beförderungsmittel verladen werden, gegebenenfalls durch eine Kennziffer, soweit dies vorgesehen ist.

28. *Finanz- und Bankangaben*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Devisentransfer im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäft, Einzelheiten hinsichtlich der finanziellen Förmlichkeiten und Sonderheiten sowie der Bankverbindung).

29. *Ausgangszollstelle*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Angabe der Zollstelle, über die die Waren das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verlassen sollen).

30. *Warenort*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Angabe des genauen Orts, an dem die Waren beschaut werden können).

31. *Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern — Container Nr. — Anzahl und Art*: Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — im besonderen Fall unverpackter Waren — die Anzahl der in der Anmeldung erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose" sowie in beiden Fällen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben. Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen, die so genau sein muß, daß die Identifizierung und die Eingliederung der Ware möglich ist. Dieses Feld muß ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Abgaben usw.) verlangten Angaben enthalten. Werden die Waren in Containern befördert, so ist außerdem die Nummer der Container in diesem Feld anzugeben.

    Ist in Feld Nr. 16 (Ursprungsland) der Vermerk „Verschiedene" eingetragen worden, so können die Mitgliedstaaten an dieser Stelle für jede Ware die Angabe des Ursprungslands vorsehen, ohne jedoch diese Angabe dem Beteiligten zwingend vorzuschreiben.

32. *Positions Nr.*: Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken COM und COM/c angemeldeten Positionen — vgl. Feld Nr. 5.

    Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß hier nichts anzugeben ist, da die Ziffer 1 in Feld Nr. 5 angegeben sein muß.

33. *Warennummer*: Anzugeben ist die Kennziffer der betreffenden Warenposition.

    Im Falle des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist diese Angabe nur erforderlich, wenn sie im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist.

34. *Ursprungsland Code*: Die Mitgliedstaaten können, ohne es dem Beteiligten jedoch zwingend vorzuschreiben, vorsehen, daß das Feld Nr. 34a ausgefüllt wird (Angabe der Kennziffer des in Feld Nr. 16 angegebenen Landes nach dem hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode. Enthält Feld Nr. 16 die Eintragung „Verschiedene", so ist die Kennziffer des Ursprungslands jeder Warenposition anzugeben). Die Verwendung des Feldes 34b ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Angabe der Region, in der die betreffenden Waren hergestellt werden).

35. *Rohmasse (kg)*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten im Falle der Versendungsförmlichkeiten freigestellt, bei Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Versandverfahrens hingegen obligtorisch. Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern.

37. *Verfahren*: Anzugeben ist das Verfahren, zu dem die Waren bei der Versendung angemeldet werden unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode.

38. *Eigenmasse (kg)*: Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

    Im Falle des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist diese Angabe nur erforderlich, wenn sie im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist.

40. *Summarische Anmeldung/Vorpapier*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Hinweis auf die Papiere für das der Versendung in einem anderen Mitgliedstaat vorangegangene Verwaltungsverfahren).

41. *Besondere Maßeinheit:* Nach Bedarf entsprechend den Angaben im Warenverzeichnis auszufüllen (für jede Position ist die Menge in der im Warenverzeichnis vorgesehenen Maßeinheit anzugeben).

44. *Besondere Vermerke — Vorgelegte Unterlagen — Bescheinigungen und Genehmigungen*: Einzutragen sind die erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen einschließlich etwaiger Kontrollexemplare T 5. Im Teilfeld „*Code besondere Vermerke*" (B.V.) ist gegebenenfalls die (noch festzulegende) Kennziffer für die besonderen Vermerke einzutragen, die im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens verlangt werden können (Dieses Teilfeld ist nur auszufüllen, wenn die Erledigung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens mittels automatischer Datenverarbeitung erfolgt).

46. *Statistischer Wert*: Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Gemeinschaftsregeln ergebenden statistischen Wertes, ausgedrückt in der vom Versendungsmitgliedstaat vorgeschriebenen Währung.

47. *Abgabenberechnung*: Die Mitgliedstaaten können die Angabe der Art der Abgabe und der Bemessungsgrundlage, außerdem die Angabe des anwendbaren Abgabensatzes und der gewählten Zahlungsart vorschreiben sowie — als unverbindlichen Hinweis — den Vermerk des nach Berechnung des Beteiligten geschuldeten Abgabenbetrags und des Gesamtbetrags der Abgaben verlangen. Gegbenenfalls sind, jeweils in einer Zeile, folgende Angaben zu machen, und zwar nach Möglichkeit unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode:

    — Art der Abgabe (Verbrauchsteuern, . . .);

    — Bemessungsgrundlage;

    — anwendbarer Abgabensatz;

    — berechneter Abgabenbetrag;

    — gewählte Zahlungsart.

48. *Zahlungsaufschub*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Hinweis auf die betreffende Bewilligung, wobei unter Zahlungsaufschub in diesem Falle sowohl das System der Steuerstundung als auch das System des Steuerkredits zu verstehen sind).

49. *Bezeichnung des Lagers*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

50. *Hauptverpflichteter (bevollmächtigter Vertreter; Ort und Datum; Unterschrift)*: Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma sowie vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten und die diesem von den zuständigen Behörden gegebenenfalls zugeteilte Kenn-Nummer. Gegebenenfalls sind Name und Vorname bzw. Firma des bevollmächtigten Vertreters anzugeben, der für den Hauptverpflichteten unterzeichnet.

    Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muß das bei der Abgangszollstelle verbleibende Exemplar vom Beteiligten handschriftlich unterzeichnet werden. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift seinen Namen und Vornamen sowie seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

51. *Vorgesehene Grenzübergangstellen (und Land)*: Anzugeben ist die Eingangszollstelle jedes Landes (Mitgliedstaat, Österreich oder Schweiz), dessen Gebiet berührt werden soll, oder, wenn bei der Beförderung ein anderes Gebiet als die Gemeinschaft, Österreich und die Schweiz berührt wird, die Ausgangszollstelle, über die die Gemeinschaft, Österreich oder die Schweiz verlassen wird. Zu diesem Zweck ist der Gemeinschaftscode (noch festzulegen) zu verwenden. Es wird daran erinnert, daß die Grenzübergangsstellen in der „Liste der für gemeinschaftliche Versandverfahren zuständigen Zollstellen" aufgeführt sind. Anschließend ist der betreffende Mitgliedstaat oder das betreffende Land nach dem hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode anzugeben.

52. *Sicherheit*: Anzugeben ist die Form der Sicherheitsleistung für das betreffende Verfahren nach dem hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode, gegebenenfalls gefolgt von der Nummer der Bürgschaftsbescheinigung oder des Sicherheitstitels und der Angabe der Zollstelle der Bürgschaftsleistung.

    Ist eine Gesamtbürgschaft oder Einzelbürgschaft nicht für alle Mitgliedstaaten sowie für Österreich und die Schweiz gültig oder nimmt der Hauptverpflichtete gewisse Staaten von der Gültigkeit der Gesamtbürgschaft aus, so sind in dem Teil *„nicht gültig für . . ."* der(die) betreffende(n) Mitgliedstaat(en) oder das(die) betreffende(n) Land(Länder) nach dem hierfür vorgesehen Gemeinschaftscode (noch festzulegen) anzugeben.

53. *Bestimmungszollstelle (und Land)*: Anzugeben ist die Zollstelle, bei der die Waren zur Beendigung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens zu gestellen sind. Es wird daran erinnert, daß die Bestimmungszollstellen in der „Liste der für gemeinschaftliche Versandverfahren zuständigen Zollstellen" aufgeführt sind. Sodann sind nach dem hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode der Mitgliedstaat oder das betreffende Land anzugeben.

54. *Ort und Datum; Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters*: Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muß das bei der Versendungszollstelle verbleibende Exemplar vom Beteiligten handschriftlich unterzeichnet werden; neben seiner Unterschrift hat der Beteiligte seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

II. Förmlichkeiten während der Beförderung

Es kann vorkommen, daß zwischen dem Zeitpunkt des Abgangs der Waren von der Versendungs- und/oder Abgangszollstelle und dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Bestimmungszollstelle gewisse Eintragungen auf den die Waren begleitenden Exemplaren des Einheitspapiers vorgenommen werden müssen. Diese Eintragungen betreffen die Beförderung und sind im Verlauf des Versandverfahrens von dem Beförderer vorzunehmen, der für das Beförderungsmittel verantwortlich ist, auf das die Waren unmittelbar verladen wurden. Diese Eintragungen können handschriftlich vorgenommen werden, sofern sie leserlich sind. In diesem Falle sind die Vordrucke mit Tinte oder Kugelschreiber in Blockschrift auszufüllen.

Diese Eintragungen, die nur auf den Exemplaren Nrn. 4 und 5 erscheinen, beziehen sich auf folgende Fälle:

— Umladungen: Auszufüllen ist das Feld Nr. 55:

    Feld Nr. 55 — Umladungen: Die ersten drei Zeilen dieses Feldes sind vom Beförderer auszufüllen, wenn die Waren im Verlauf des betreffenden Versandverfahrens von einem Beförderungsmittel auf ein anderes oder aus einem Container in einen anderen umgeladen werden.

    Es wird darauf hingewiesen, daß sich der Beförderer im Falle der Umladung mit den zuständigen Behörden ins Benehmen setzen muß; insbesondere wenn die Anlegung neuer Verschlüsse erforderlich wird oder um das gemeinschaftliche Versandpapier mit Vermerken versehen zu lassen.

    Hat der Zolldienst eine Umladung ohne seine Überwachung genehmigt, muß der Beförderer das gemeinschaftliche Versandpapier mit einem entsprechenden Vermerk versehen und zum Zwecke des Sichtvermerks die folgende Zollstelle unterrichten, bei der die Waren zu gestellen sind.

— Andere Ereignisse: Auszufüllen ist das Feld Nr. 56:

Feld-Nr. 56 — Andere Ereignisse während der Beförderung — Sachverhalt und getroffene Maßnahmen: Dieses Feld ist nach Maßgabe der Verpflichtungen im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens auszufüllen.

Sind jedoch Waren auf einen Auflieger verladen und findet während des Transports nur eine Auswechslung der Zugmaschine statt (mithin ohne Behandlung oder Umladung der Waren), so sind in diesem Feld Kennzeichen und Staatszugehörigkeit der neuen Zugmaschine anzugeben. In derartigen Fällen ist ein Sichtvermerk der zuständigen Behörden nicht erforderlich.

III. Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat

1. *Anmeldung*: Einzutragen sind die Kurzbezeichnung „COM" und die Art der Anmeldung unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode.

   Die Angabe der Art der Anmeldung ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

   Das rechte Teilfeld darf nicht für die Förmlichkeiten am Bestimmungsort verwendet werden.

2. *Versender/Ausführer*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Versenders oder Verkäufers der Waren).

3. *Vordrucke*: Anzugeben ist die laufende Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze (COM und COM/c zusammen) (Beispiel: Werden ein Vordruck COM und zwei Vordrukke COM/c vorgelegt, so ist der Vordruck COM mit 1/3, der erste Vordruck COM/c mit 2/3 und der zweite Vordruck COM/c mit 3/3 zu bezeichnen).

   Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (d. h. nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung" ist auszufüllen), wird in Feld Nr. 5 lediglich die Ziffer 1, in Feld Nr. 3 aber nichts angegeben.

4. *Ladelisten*: Anzugeben ist die Anzahl der gegebenenfalls beigefügten Ladelisten bzw. der von der zuständigen Behörde zugelassenen handelsüblichen Listen, in denen die Waren beschrieben sind (in Ziffern). Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

5. *Positionen*: Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken COM und COM/c (oder Ladelisten bzw. handelsüblichen Listen) angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung", die ausgefüllt sein müssen.

6. *Packstücke insgesamt*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt. Anzugeben ist die Gesamtzahl der zu der betreffenden Sendung gehörigen Packstücke.

7. *Bezugsnummer*: Die Eintragung ist freigestellt; es handelt sich um die Nummer, die der Beteiligte der betreffenden Sendung aus Geschäftsgründen gegeben hat.

8. *Empfänger*: Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift. Bei Aufteilung von Sammelsendungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Angabe „Verschiedene" in diesem Feld angebracht wird; ein Verzeichnis der Empfänger ist der Anmeldung beizufügen. Bezüglich der Kenn-Nummer kann das Merkblatt von den Mitgliedstaaten ergänzt werden (die Kenn-Nummer ist eine von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilte Nummer).

9. *Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (für den Transfer oder die Rückführung der Fremdwährungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäftsvorgang verantwortliche Person).

14. *Anmelder/Vertreter*: Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen. Sind Anmelder und Empfänger identisch, ist „Empfänger" anzugeben. Bezüglich der Kenn-Nummer kann das Merkblatt von den Mitgliedstaaten ergänzt werden (die Kenn-Nummer ist eine von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilte Nummer).

15. *Versendungs-/Ausfuhrland*: Anzugeben ist der Mitgliedstaat, aus dem die Waren versendet werden, bzw. die Schweiz oder Österreich im Falle des Weiterversands aus diesen Ländern. In Feld Nr. 15a ist die Kennziffer des betreffenden Mitgliedstaats oder Drittlands nach dem hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode anzugeben.

   Feld Nr. 15b darf nicht ausgefüllt werden.

16. *Ursprungsland*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (die Angabe darf nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts verlangt werden). Enthält die Anmeldung mehrere Warenpositionen verschiedenen Ursprungs, ist in diesem Feld „Verschiedene" anzugeben.

17. *Bestimmungsland*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt. Anzugeben ist der betreffende Mitgliedstaat.

    In Feld Nr. 17a ist die Kennziffer dieses Mitgliedstaats nach dem hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode anzugeben.

    In Feld Nr. 17b ist die Bestimmungsregion anzugeben.

18. *Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt. Anzugeben sind Kennzeichen oder Name(n) des/der Beförderungsmittel(s) (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), auf das (die) die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten am Bestimmungsort erfüllt werden, unmittelbar verladen sind, sowie die Staatszugehörigkeit dieses Beförderungsmittels (oder — bei mehreren Beförderungsmitteln — die Staatszugehörigkeit des ziehenden bzw. schiebenden Beförderungsmittels) nach dem hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode (Beispiel: Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben).

    Bei Beförderungen im Postverkehr oder durch festinstallierte Transporteinrichtungen entfällt die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit.

    Bei Beförderungen im Eisenbahnverkehr entfällt die Angabe der Staatszugehörigkeit.

19. *Ctr.*: Einzutragen sind die erforderlichen Angaben unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode.

20. *Lieferbedingung*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrags ersichtlich werden). In den betreffenden Mitgliedstaaten ist die von der Gemeinschaft hierfür vorgesehene Gliederung und Codierung zu verwenden.

21. *Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels*: Hinsichtlich der Angabe des Kennzeichens ist die Verwendung des Feldes den Mitgliedstaaten freigestellt.

    Die Angabe der Staatszugehörigkeit ist obligatorisch.

    Jedoch bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr oder durch festinstallierte Transporteinrichtungen entfallen die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit.

    Anzugeben sind (unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode) Art (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), sodann das Kennzeichen, zum Beispiel durch Angabe der Zulassungsnummer oder des Namens des aktiven Beförderungsmittels (d. h. des Antriebsmittels), das beim Überschreiten der Grenze des Bestimmungsmitgliedstaats benutzt wird, und die Staatszugehörigkeit dieses aktiven Beförderungsmittels, wenn sie bei Erfüllung der Versendungs- oder Versandförmlichkeiten bekannt ist.

    Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff" ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger" ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).

22. *Währung und in Rechnung gestellter Gesamtbetrag*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Angabe der Währung, auf die der Geschäftsvertrag lautet, unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode sowie Angabe des für sämtliche angemeldeten Waren in Rechnung gestellten Betrags).

23. *Umrechnungskurs*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (geltender Wechselkurs für die Umrechnung der Rechnungswährung in die Währung des betreffenden Mitgliedstaats).

24. *Art des Geschäfts*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrags ersichtlich werden). In den betreffenden Mitgliedstaaten ist die von der Gemeinschaft hierfür vorgesehene Gliederung und Codierung zu verwenden.

25. *Verkehrszweig an der Grenze*: Hier ist unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode die Art des Verkehrszweigs entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren auf das Gebiet des Bestimmungsmitgliedstaats verbracht worden sind.

26. *Inländischer Verkehrszweig*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Angabe des innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats benutzten Verkehrszweigs nach dem hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode).

27. *Entladeort*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt. Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren von dem beim Überschreiten der Grenze des Bestimmungsmitgliedstaats benutzten aktiven Beförderungsmittel abgeladen werden, gegebenenfalls durch eine Kennziffer, soweit dies vorgesehen ist.

28. *Finanz- und Bankangaben*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Devisentransfer im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäft, Einzelheiten hinsichtlich der finanziellen Förmlichkeiten und Sonderheiten sowie Bankverbindungen).

29. *Eingangszollstelle*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Angabe der Zollstelle, über die die Waren in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verbracht worden sind).

30. *Warenort*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Angabe des genauen Orts, an dem die Waren beschaut werden können).

31. *Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern — Container Nr. — Anzahl und Art*: Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — im besonderen Fall unverpackter Waren — die Anzahl der in der Anmeldung erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose" sowie in beiden Fällen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben. Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen, die so genau sein muß, daß die sofortige und eindeutige Identifizierung und die Eingliederung der Ware möglich ist. Dieses Feld muß ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuer usw.) verlangten Angaben enthalten. Werden die Waren in Containern befördert, so ist außerdem die Nummer der Container in diesem Feld anzugeben.

    Ist in Feld Nr. 16 der Vermerk „Verschiedene" eingetragen worden, so können die Mitgliedstaaten verlangen, an dieser Stelle für jede Ware das Ursprungsland anzugeben.

32. *Positions Nr.*: Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken COM und COM/c angemeldeten Positionen — vgl. Feld Nr. 5.

    Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß hier nichts anzugeben ist, da die Ziffer 1 in Feld Nr. 5 angegeben sein muß.

33. *Warennummer*: Anzugeben ist die Kennziffer der betreffenden Warenposition. Im rechten Teilfeld können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Angabe des Warencode nach den besonderen Verbrauchsteuervorschriften verlangen.

34. *Ursprungsland Code*: Diese Angabe ist den Mitgliedstaaten freigestellt. In Feld Nr. 34a ist die Kennziffer des in Feld Nr. 16 angegebenen Landes nach dem hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode einzutragen. Enthält Feld Nr. 16 die Eintragung „Verschiedene", so ist die Kennziffer des Ursprungslands jeder Warenposition anzugeben. Das Feld Nr. 34b darf nicht ausgefüllt werden.

35. *Rohmasse (kg)*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware oder betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern).

37. *Verfahren*: Anzugeben ist das Verfahren, zu dem die Waren am Bestimmungsort angemeldet werden, unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode.

38. *Eigenmasse*: Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 32 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

40. *Summarische Anmeldung/Vorpapier*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Hinweis auf die im Bestimmungsmitgliedstaat gegebenenfalls abgegebene summarische Anmeldung oder die Unterlagen über ein etwaiges vorangegangenes Verwaltungsverfahren).

41. *Besondere Maßeinheit*: Nach Bedarf entsprechend den Angaben im Warenverzeichnis auszufüllen (für jede Position ist die Menge in der im Warenverzeichnis vorgesehenen Maßeinheit anzugeben).

44. *Besondere Vermerke — Vorgelegte Unterlagen — Bescheinigungen und Genehmigungen*: Einzutragen sind die aufgrund der im Bestimmungsmitgliedstaat gegebenenfalls anwendbaren spezifischen Regelungen erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen einschließlich etwaiger Kontrollexemplare T 5. Das Teilfeld *„Code besondere Vermerke"* ist nicht auszufüllen.

46. *Statistischer Wert*: Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Gemeinschaftsregeln ergebenden statistischen Wertes, ausgedrückt in der vom Bestimmungsmitgliedstaat vorgeschriebenen Währung.

47. *Abgabenberechnung*: Die Mitgliedstaaten können die Angabe der Art der Abgabe und der Bemessungsgrundlage, außerdem die Angabe des anwendbaren Abgabensatzes und der gewählten Zahlungsart vorschreiben sowie — als unverbindlichen Hinweis — den Vermerk des nach Berechnung des Beteiligten geschuldeten Abgabenbetrags und des Gesamtbetrags der Abgaben verlangen. Gegebenenfalls sind, jeweils in einer Zeile, folgende Angaben zu machen, und zwar nach Möglichkeit unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode:

— Art der Abgabe (Währungsausgleichsbetrag, Verbrauchsteuern usw.);

— Bemessungsgrundlage;

— anwendbarer Abgabensatz;

— berechneter Abgabenbetrag;

— gewählte Zahlungsart.

48. *Zahlungsaufschub*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Hinweis auf die betreffende Bewilligung, wobei unter Zahlungsaufschub in diesem Falle sowohl das System der Steuerstundung als auch das System des Steuerkredits zu verstehen sind).

49. *Bezeichnung des Lagers*: Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

54. *Ort und Datum; Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters*: Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muß das bei der Bestimmungszollstelle verbleibende Exemplar vom Beteiligten handschriftlich unterzeichnet werden; neben seiner Unterschrift hat der Beteiligte seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

TITEL III

Bemerkungen zu den Ergänzungsvordrucken COM/c

A. Die Ergänzungsvordrucke dürfen nur verwendet werden, wenn mehrere Warenpositionen anzumelden sind (vgl. Feld Nr. 5). Sie dürfen nur in Verbindung mit einem Vordruck COM vorgelegt werden.

B. Die Bemerkungen unter den Titeln I und II gelten auch für die Ergänzungsvordrucke COM/c.

Jedoch

— muß der linke Teil des Feldes Nr. 1 die Kurzbezeichnung COM/c enthalten. Außerdem ist es im Falle der Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Versandverfahrens erforderlich, die Kurzbezeichnung T 2 bis im rechten Teil dieses Feldes einzutragen;

— ist die Verwendung des Feldes Nr. 2/8 den Mitgliedstaaten freigestellt; dieses Feld darf nur den Namen und gegebenenfalls die Kenn-Nummer der betreffenden Person enthalten;

— betrifft der Teil „Zusammenfassung" im Feld Nr. 47 die endgültige Zusammenfassung sämtlicher Positionen aus den verwendeten Vordrucken COM und COM/c. Diese Zusammenfassung braucht daher nur in den letzten der einem Vordruck COM beigefügten Vordrucke COM/c eingetragen zu werden, um einerseits den Betrag je Abgabenart und andererseits den Gesamtbetrag der geschuldeten Abgaben aufzuzeigen.

C. Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken COM/c sind die nicht verwendeten Felder „Warenbezeichnung" so durchzustreichen, daß jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist.